

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Bekämpfung von  
Gesundheitsschädlingen.

Vom 3. Oktober 1957

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. I S. 329) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Die Kontrollen gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung beziehen sich auf alle Gesundheitsschädlinge. Sie sind auf allen Grundstücken und Grundstücksteilen gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung durchzuführen.

(2) Für das Kalenderjahr sind vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, zwei Kontrollen festzusetzen. Der Zeitpunkt und der Zeitraum der Kontrollen sind vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, entsprechend der seuchenhygienischen Notwendigkeit und dem Bef. all. an Gesundheitsschädlingen zu verfügen. Sollen aus seuchenhygienischen Gründen weniger oder mehr als zwei Kontrollen im Kalenderjahr durchgeführt werden, so ist vorher die Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen, Staatliche Hygiene-Inspektion, einzuholen.

(3) Die Schädlingsbekämpfungsbetriebe haben die Kontrollen getrennt von ihren Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.

#### § 2

(1) Über die Ergebnisse der Kontrollen gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung ist von den Leitungen der Schädlingsbekämpfungsbetriebe dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, unter Verwendung der Vordrucke gemäß Anlagen 1 und 2 binnen zwei Wochen nach Beendigung der Kontrollen zu berichten.

(2) Werden auf einem Grundstück Gesundheitsschädlinge festgestellt, so ist der Verantwortliche für das Grundstück von dem Ergebnis der Kontrolle gemäß Anlage 3 schriftlich in Kenntnis zu setzen unter gleichzeitigem Hinweis auf die Verpflichtung zur Durchführung von Schädlingsbekämpfungsarbeiten, die sich aus dem festgestellten Schädlingsbefall für den Verantwortlichen des Grundstückes ergeben. Der Empfang der schriftlichen Mitteilung ist auf der Anlage 1 vom Verantwortlichen für das Grundstück durch Unterschrift zu bestätigen.

#### § 3

**(1) Bekämpfungsmaßnahmen mit chemischen Mitteln gegen Ratten und Wanzen sind Schädlingsbekämpfungsbetrieben vorbehalten.**

(2) Bekämpfungsmaßnahmen gegen Ratten und Wanzen sind bis zur Tilgung oder weitgehenden Vernichtung dieser Schädlinge durchzuführen.

(3) Eine Rattenbekämpfung umfaßt die Auslegung, eine Nachauslegung, wenn diese notwendig ist, und die Nachkontrolle. Die etwa notwendige Nachauslegung und Nachkontrolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Auslegung vorzunehmen. Wird bei der Nachkontrolle noch Befall an Ratten festgestellt, so ist bei der Nachkontrolle sofort eine Nachauslegung vorzunehmen.

(4) Die Schädlingsbekämpfungsbetriebe haben Bekämpfungsarbeiten auf Grund von Anzeigen der Verantwortlichen für die Grundstücke gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung mit der Bekämpfung binnen sieben Tagen nach Erhalt der Anzeige zu beginnen, wenn der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, nicht eine andere Frist bis zum Beginn der Bekämpfungsarbeiten verfügt.

#### § 4

(1) Als Arbeitsunterlage für die Schädlingsbekämpfungsbetriebe ist eine Liste gemäß Anlage 4 zu führen. Die Arbeitsunterlage ist dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, nach Aufforderung zur Überprüfung vorzulegen.

(2) Über die Ergebnisse der Bekämpfungsarbeiten gegen Gesundheitsschädlinge haben die Leitungen der Schädlingsbekämpfungsbetriebe unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 5 dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, innerhalb von 14 Tagen nach Ende eines jeden Quartals zu berichten. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, kann in kürzeren Zeitabständen, wenn dies notwendig erscheint, Zwischenberichte verlangen.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, überprüft die von den Verantwortlichen der Grundstücke selbst durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen. Als Unterlagen für diese Überprüfungen dienen die Kontrollberichte der Schädlingsbekämpfungsbetriebe.

#### § 5

(1) Mit der staatlichen Prüfung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, mit Ausnahme der Bekämpfungsmittel von Ratten und Hausmäusen, wird die Parasitologische Abteilung des Bezirks-Hygiene-Instituts Potsdam in Kleinmachnow beauftragt.

(2) Bekämpfungsmittel gegen Ratten und Mäuse werden in der Biologischen Zentralanstalt in Kleinmachnow geprüft.

(3) Die für die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen zugelassenen Mittel sowie Änderungen werden bekanntgegeben. Bis zur ersten Bekanntgabe der zugelassenen Bekämpfungsmittel bestimmt der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, welche Mittel verwendet werden dürfen.

#### § 6

(1) Die Höhe der Kosten für die durchgeführten Kontrollen gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung wird in einer Preisanordnung geregelt.

(2) Bei Bekämpfungsarbeiten dürfen Entgelte für Nachkontrollen nicht berechnet werden. Sie sind in den Preisen für die Regelleistungen mit enthalten.

#### § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1957

Der Minister für Gesundheitswesen

Steidle